

SATZUNG DES „AWO Fördervereins der Freien Ganztagschule Leonardo“

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „AWO Förderverein der Freien Ganztagschule Leonardo“.

(2) Der Sitz des Vereins ist Jena.

(3) Er hat den Status eines AWO Ortsvereins und ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Jena-Weimar e.V. mit Sitz in Weimar.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereines ist es, in Zusammenarbeit mit der Schule, Mittel für die Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke der Schule einzuwerben und zur Verfügung zu stellen. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Geld- und Sachzuwendungen sowie ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere für

- die Unterstützung und Förderung der Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit;*
- die individuelle Unterstützung bei der Förderung besonderer Begabungen.*
- Hilfen für Kinder in besonderen Fällen;*
- die Zusammenarbeit mit der Stadt, anderen Bildungseinrichtungen sowie sozialen Einrichtungen und Initiativen vor Ort;*
- die Werbung von Mitgliedern;*
- die Förderung des ehrenamtlichen Engagements.*
- Unterstützung bei der Gestaltung des Schullebens und der Schulkultur*

Grundlage für die Arbeit des Vereins ist das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die dort genannten Aufgaben.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein arbeitet zur Verwirklichung dieser Zwecke mit dem Träger der Einrichtung zusammen und stimmt einzelne Maßnahmen und Projekte ab.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vorstandsmitglieder erhalten in ihrer Funktion - abgesehen von Aufwandsersatz für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass über die Verwendung von Mitteln bis zu einer von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe der Vorstand entscheidet.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den AWO Kreisverband Jena-Weimar e.V. zur Förderung gemeinnütziger Zwecke, insbesondere zur Förderung des Ehrenamtes in der Schule. Das Vermögen kommt bei Selbstauflösung des Vereins der FGS Leonardo zu Gute. Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige, wohlfahrtspflegerische bzw. mildtätige Zwecke in der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann werden, wer sich zu den Grundsätzen der AWO bekennt und die im Zweck genannten Aufgaben unterstützen will.

(2) Die natürlichen Mitglieder des „AWO Fördervereins der Freien Ganztagschule Leonardo“ sind gleichzeitig Mitglied des AWO Kreisverbandes Jena-Weimar e.V..

(3) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

(4) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin im Einvernehmen mit dem AWO Kreisverband Jena-Weimar e.V.. Der Vorstand des Fördervereins als auch der Vorstand des Kreisverbandes können den Antrag eines Mitglieds auf Aufnahme ablehnen. Die Ablehnung ist jeweils schriftlich gegenüber dem Vorstand des Kreisverbandes bzw. des Fördervereins zu begründen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand der übergeordneten Verbandsgliederung zulässig. Vor dessen endgültiger Entscheidung ist der Vorstand zu hören, der die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat.

(5) Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein und damit aus der AWO mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluss eines Quartals durch schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweiligen Vorstand bewirken.

(6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder von einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der AWO begangen, oder durch sein Verhalten das Ansehen der AWO oder der FGS Leonardo schädigt bzw. geschädigt hat.

(7) Der Ausschluss ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der AWO durchzuführen.

(8) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Verbandsgremien übertragen und als verbindlich anerkannt. Insofern verzichtet der Verein auf die Durchführung eines eigenen Ordnungsverfahrens.

(9) Im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als zwölf Monatsbeiträgen kann der Vorstand nach schriftlicher Mahnung das Mitglied ausschließen.

(10) Die Daten der Mitglieder werden durch die Zentrale Mitglieder- und Adressverwaltung (ZMAV) des AWO Bundesverbandes erfasst.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,*
- b) der Vorstand.*

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

(2) Der Vorstand hat die Mitglieder zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Auf Beschluss des Vorstandes des AWO Kreisverbandes Jena-Weimar oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Fördervereins ist binnen drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter den in Absatz 2 Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

(4) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(5) Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des AWO Kreisverbandes Jena-Weimar e.V..

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(7) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte der Revisoren und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Revisoren.

(8) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts- und Wahlordnung beschließen. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(9) Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Verein und Vorstandsfunktionen des Vereines sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins. Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.

Er besteht aus:

- der/ dem Vorsitzenden;*
- zwei Stellvertretern;*
- einem Kassierer;*
- einem Schriftführer;*
- bis zu 4 Beisitzer.*

Scheiden zwischen zwei Mitgliederversammlungen weniger als drei Vorstandsmitglieder aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes. Die Ämter des Kassierers beziehungsweise des Schriftführers können jeweils in Personalunion mit dem Amt eines Stellvertreters verbunden sein.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(6) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der satzungsgemäßen Tätigkeit hinausgehen, hat der Vorstand die Zustimmung des Vorstandes des AWO Kreisverbandes Jena-Weimar einzuholen.

(7) Die Delegierten zur Kreiskonferenz entsendet der Vorstand.

(8) Der Vorstand des Vereins hat dem Vorstand des AWO Kreisverbandes Jena-Weimar über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.

(9) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vor-

standsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 8 Mandat und Mitgliedschaft

Mandatsträger müssen Mitglied des Vereins sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.

§ 9 Rechnungswesen

(1) Der Förderverein ist zu jährlichen Haushaltsplanungen verpflichtet. Diese bedürfen der Bestätigung des Kreisverbandes.

(2) Der Förderverein hat keine eigene Kassenführung im Sinne des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 51 Nr. 2 Buchstabe b, in der Fassung vom 2.1.2008 I 2008, 26 Bundessteuerblatt (BStBl.). Sämtliche Einnahmen und Ausgaben werden für Rechnung des AWO Kreisverbandes aufgezeichnet. Das Kassenvermögen wird im Rechnungslegungskreis des AWO Kreisverbandes ausgewiesen. Der AWO Kreisverband kann die Führung der Aufzeichnungen auf den Förderverein übertragen. Die Verantwortlichkeit und Überwachung der Kassenführung obliegt dem Vorstand des AWO Kreisverbandes.

(3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 10 Statut

Das Verbandsstatut der AWO ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

(1) Der Verein erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung des AWO Kreisverbandes Jena-Weimar an.

(2) Der Kreisvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge des Vereins nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

§ 12 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt des Vereins aus dem AWO Kreisverband Jena-Weimar e.V. oder bei Wegfall der Trägerschaft der AWO für die FGS Leonardo ist der Verein aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt oder AWO sowie das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich deutlich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 13 Gleichstellungsklausel

Namen und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten gleichermaßen in männlicher und weiblicher Form.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des „AWO-Fördervereins der Freien Ganztagschule LEONARDO“ am 14.3.2013 in Jena.